

# **Vereinbarung**

**zwischen der**

**Europäischen Senioren- Akademie  
(ESA Caritas-ESTA gGmbH)  
Rathausplatz 2  
48683 Ahaus  
als Projektträger**

**und dem**

**Caritasverband für die Dekanate  
Ahaus und Vreden e. V.  
Rathausplatz 2  
48683 Ahaus  
als Vermieter**

# **Inhalt**

## **Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze**

- § 1 Ziele der Wohngemeinschaften
- § 2 Begleitungsgemeinschaft

## **Abschnitt 2: Aufgaben des ambulanten Pflegedienstes**

- § 3 Leistungen
- § 4 Wirtschaftlichkeit
- § 5 Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft
- § 6 Einzug eines Bewohners
- § 7 Ausschluss eines Bewohners

## **Abschnitt 3: Aufgaben der Europäischen Senioren-Akademie**

- § 8 Implementierung
- § 9 Qualitätssicherung

## **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

- § 10 Laufzeit
- § 11 Kündigung

## Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

### § 1 Ziele der Wohngemeinschaften

- (1) Die Wohngemeinschaften stellt eine Ergänzung zum bestehenden ambulanten Versorgungsangebot dar und entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.
- (2) Gemeinsames Ziel ist es, in der Wohngemeinschaft eine alternative Wohn- und Versorgungsform für Menschen mit Demenz sicherzustellen, die in besonderer Weise die individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Versorgungsbedarfe der Bewohner berücksichtigt.

### § 2 Begleitungsgemeinschaft

- (1) Die Verantwortung für die Gesamtorganisation der Wohngemeinschaft wird gemeinsam von den Mitgliedern der Begleitungsgemeinschaft im Rahmen ihrer spezifischen Funktion getragen.
- (2) Zu den Mitgliedern der Begleitungsgemeinschaft gehören:
  1. die **Bewohner bzw. deren Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer**, die die Interessen der Bewohner auf der Grundlage der individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Versorgungsbedarfe vertreten und sichern. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bildet diese Gruppe den Arbeitskreis der Wohngemeinschaft.
  2. die **Angehörigen**, die in die Tagesstruktur integriert werden.
  3. die **Ehrenamtlichen**, die in die Tagesstruktur integriert werden und Betreuungsleistungen übernehmen. Zur Sicherung der ehrenamtlichen Betreuungsqualität wird ein Arbeitskreis der Ehrenamtlichen gebildet.
  4. der **Pflegedienst**, der im Rahmen der Regelungen aus dem Pflege- und Betreuungsvertrag sowie der „Rahmenvereinbarung zur Implementierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Kreis Borken“ die Steuerung des Pflegeprozesses sowie die gesamte Alltagsgestaltung sicherstellt. Die verantwortlichen Mitarbeiter des Pflegedienstes bilden einen Qualitätszirkel zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Wohngemeinschaften.
  5. der **Vermieter**, der im Rahmen der Regelungen des Mietvertrages den Wohnraum zur Verfügung stellt.
- (3) Die Europäische Senioren-Akademie moderiert die zur Umsetzung des Konzeptes und zur Realisierung des Gemeinschaftslebens notwendigen Abläufe und Prozesse sowie die Arbeitskreise und den Qualitätszirkel gem. Abs. 2.

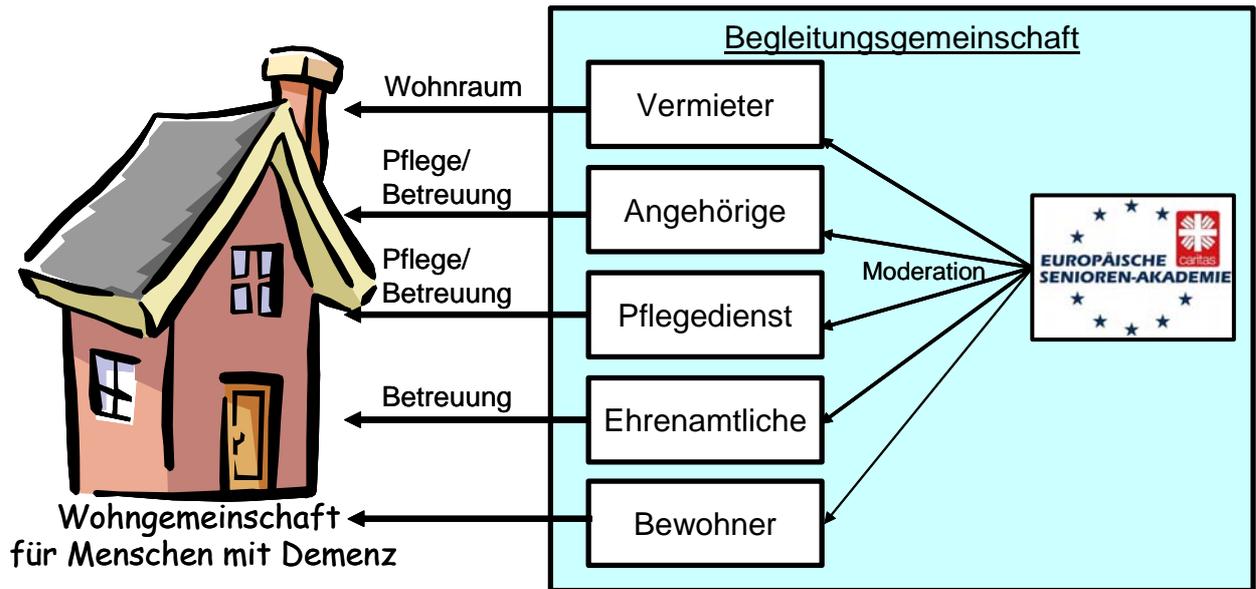


Abbildung 1: Begleitungsgemeinschaft

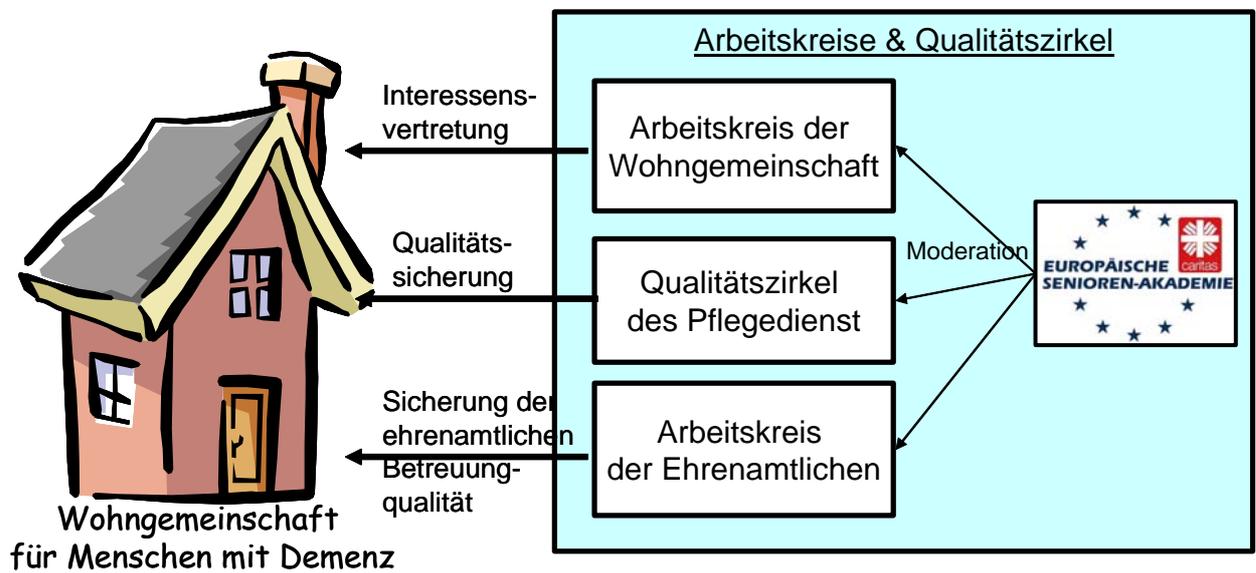


Abbildung 2: Arbeitskreise und Qualitätszirkel

## **Abschnitt 2: Aufgaben des Vermieters**

### **§ 3 Leistungen**

Die beiden Wohngemeinschaften in Ahaus-Wessum bieten Wohnraum für jeweils 9 Personen. Die Bewohner verfügen über ein eigenes Zimmer. Das Wohn- und Esszimmer, die Küche und Bäder werden gemeinschaftlich genutzt. Die Bewohner der Wohngemeinschaft verfügen über Einzelmietverträge und haben alle Rechte und Pflichten eines normalen Mietverhältnisses.

### **§ 4 Wirtschaftlichkeit**

Im Rahmen der Projektlaufzeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2007 verpflichtet sich der Vermieter seine Kosten und Erträge bzgl. der Vermietung der Wohngemeinschaft gegenüber der Europäischen Senioren-Akademie und dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft jährlich offen zu legen.

### **§ 5 Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft**

- (1) Der Vermieter steht im Austausch mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft.
- (2) Bei Fragen bzgl. des Mietverhältnisses nimmt der Vermieter an den Arbeitskreissitzungen teil.
- (3) Der Vermieter akzeptiert die Entscheidungen des Arbeitskreises im Hinblick auf die Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens der Wohngemeinschaft. Bei Entscheidungen mit wirtschaftlichen Konsequenzen für den Vermieter, treffen Arbeitskreis der Wohngemeinschaft und Vermieter im Konsens eine Entscheidung.

### **§ 6 Einzug eines Bewohners in die Wohngemeinschaft**

- (1) Der Vermieter entscheidet im Konsens mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft sowie dem ambulanten Pflegedienst über den Einzug eines neuen Bewohners.
- (2) Der ambulante Pflegedienst nimmt vor Einzug eines neuen Bewohners eine Einschätzung des allgemeinen Zustandes und des Pflegebedarfs vor und klärt, ob der Bewerber für das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft geeignet ist.

### **§ 7 Ausschluss eines Bewohners aus der Wohngemeinschaft**

- (1) Bewohner der Wohngemeinschaft werden grundsätzlich – auch bei Verschlechterung ihres Allgemeinzustandes – in der Wohngemeinschaft weiterhin pflegerisch versorgt.

- (2) Ein Ausschluss aus der Wohngemeinschaft ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn ein Bewohner das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft so nachhaltig stört, z. B. durch eine umfassende Fremdgefährdung, dass den Mitbewohnerinnen/Mitbewohnern die Fortsetzung des Zusammenlebens nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei medizinischen Ursachen muss der behandelnde Arzt gehört werden.
- (4) Der Vermieter entscheidet im Konsens mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft sowie dem ambulanten Pflegedienst über die Kündigung des Mietvertrages.

## **Abschnitt 3: Aufgaben der Europäischen Senioren-Akademie**

### **§ 8 Implementierung**

Die Europäische Senioren-Akademie übernimmt im Rahmen des Aufbaus von Wohngemeinschaften folgende Aufgaben:

1. Initiierung des Aufbaus ambulanter Wohngemeinschaften auf der konzeptionellen Grundlage
  - des Gemeinschaftskonzeptes,
  - des Pflegekonzeptes,
  - der Bau- und Milieuvorgaben,
  - des Finanzierungskonzeptes und
  - der rechtlichen Rahmenbedingungen und des sozialrechtlichen Konzeptes.
2. Operative Gestaltung von Rahmenbedingungen zur Gründung einer Wohngemeinschaft
3. Moderation
  - der Begleitungsgemeinschaft,
  - des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft und
  - des Arbeitskreises der Ehrenamtlichen.
4. Steuerung des Qualitätszirkel des Pflegedienstes zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Wohngemeinschaften.

### **§ 9 Qualitätssicherung**

Im Rahmen der Wohngemeinschaften übernimmt die Europäische Senioren-Akademie über die in § 8 beschriebenen Aufgaben hinaus folgende Aufgaben der Qualitätssicherung:

Im Rahmen der Wohngemeinschaften übernimmt die Europäische Senioren-Akademie über die in § 9 beschriebenen Aufgaben hinaus folgende Aufgaben der Qualitätssicherung:

1. Durchführung eines Basismoduls à 40 Unterrichtseinheiten für Pflegekräfte, Ehrenamtliche und auf Wunsch für Angehörige.
2. Moderation
  - o der Begleitungsgemeinschaft,
  - o des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft und
  - o des Arbeitskreises der Ehrenamtlichen,

auf Wunsch der definierten Arbeitskreise und Qualitätszirkel und anderer Mitglieder der Begleitungsgemeinschaft bei Konflikten zwischen Bewohnern, Angehörigen, Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuern, Ehrenamtlichen und den Mitarbeitern des ambulanten Pflegedienstes
3. Kontinuierliche kollegiale Beratung des Qualitätszirkels des Pflegedienstes zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Wohngemeinschaften
4. jährliche Darstellung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungserbringung bis zum 31.12.2007.

## **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2007.
- (2) Es wird festgestellt, dass für die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung die Finanzierung der dargestellten Leistungen der Europäischen Senioren-Akademie im Rahmen des Modellprojektes „Implementierung von Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz im Kreis Borken“ sichergestellt ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor Ablauf der Laufzeit eine neue Vereinbarung herbeizuführen.

### **§ 11 Kündigung**

Eine Kündigung der vorliegenden Vereinbarung vor Ende der Projektlaufzeit ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des BGB möglich.

Ahaus, den

---

für den Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e. V.:  
Bernhard Herdering, Geschäftsführer

Ahaus, den

---

für die Europäische Senioren-Akademie:  
Dr. Bodo de Vries, Akademieleitung